

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.10.2015 Nr.: 356

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 253 vom 10.07.2013

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen

Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 14.10.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 253 vom 10.07.2013

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S.218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 30.06.2015 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 133. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.10.2015 beschlossen und vom Präsidium am 14.10.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderung ist durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 1 (1) wird gestrichen:

"Das Studium setzt eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Vorpraxis) von mindestens 8 Wochen Dauer voraus, die vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden sollte und spätestens bis zum Ende des zweiten Studiensemesters anerkannt sein muss. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung legt die Praktikumsregelung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften fest (Anlage "Vorpraxis")"

und durch:

<u>Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</u>
ersetzt.

2. Ziffer 1 (3) wird gestrichen:

"Falls die Vorpraxis zum Beginn des Studiums noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt eine Einschreibung unter Vorbehalt.

Der Nachweis der Vorpraxis muss in diesem Fall bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen."

und durch:

Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung.

ersetzt.

- 3. Die Anlage Vorpraxis wird ersatzlos gestrichen.
- 4. Die Anlage Berufspraktische Tätigkeit wird unter Ziffer 4 wie folgt geändert:

"Die Berufspraktische Tätigkeit (BPT) baut auf den ersten vier Semestern des Studiengangs Elektrotechnik <u>und der achtwöchigen Vorpraxis</u> auf. Die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit setzt das Bestehen aller Module der ersten vier Semester<u>sowie die anerkannte</u> <u>Vorpraxis</u>voraus und erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss im Studiengang Elektrotechnik - Bachelor of Engineering festgelegten Frist. Der Nachweis der erbrachten Leistungen obliegt dem/der Studierenden."

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 14.10.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften



Anlage: Regelungen für die Berufspraktische Tätigkeit

1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Elektrotechnik Bachelor of Engineering ist im 7. Semester eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT) zu absolvieren. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Suche nach und die Bewerbung um einen geeigneten Praxisplatz gehört zu den Aufgaben der Studierenden. Die Hochschule unterstützt dies, ohne dass dadurch ein entsprechender Anspruch der Studierenden verbunden ist, u. a. durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen. Die Entscheidung über die Eignung der Praxisstelle trifft der BPT-Beauftragte.
- (3) Die Berufspraktische T\u00e4tigkeit der/des einzelnen Studierenden w\u00e4hrend der T\u00e4tigkeit an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierender/Studierendem und Praxisstelle geregelt. Die Hochschule stellt einen Musterpraktikumsvertrag zur Verf\u00fcgung.

2 Ziele

Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Praktikumsstand
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorthesis

3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Berufspraktische Tätigkeit gliedert sich in 16 Wochen praktische Tätigkeit in für die Ausbildung geeigneten Firmen/Institutionen plus Begleitstudien an der Hochschule. Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar und ein Abschlussseminar.

Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft des betreuenden Betriebes entsprechen.

4 Zulassung

Die Berufspraktische Tätigkeit (BPT) baut auf den ersten vier Semestern des Studiengangs Elektrotechnik auf. Die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit setzt das Bestehen aller Module der ersten vier Semester voraus und erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss im Studiengang Elektrotechnik - Bachelor of Engineering festgelegten Frist. Der Nachweis der erbrachten Leistungen obliegt dem/der Studierenden.

5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Berufspraktische Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Den Unternehmen wird der Abschluss einer diesbezüglichen Rahmenvereinbarung empfohlen. Daneben schließt die/der einzelne Studierende vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

(1.1) die Verpflichtung der Praxisstelle:



- die Studierende / den Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden sowie
- eine Bescheinigung, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält, auszustellen.
- (1.2) die Verpflichtung der/des Studierenden:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten.
- (1.3) die Benennung eines/einer Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studierenden / des Studierenden.
- (2) Die Betreuung der Studierenden/des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine/einen von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der/des Studierenden in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

Die Hochschule stellt auf Anfrage Mustervorlagen für die Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstellen sowie für den Praktikumsvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden zur Verfügung.

6 Tätigkeiten innerhalb der Berufspraktischen Tätigkeit

Praktische Tätigkeiten innerhalb der Berufspraktischen Tätigkeit sind u.a. ingenieurmäßige Tätigkeiten in den Bereichen:

- Hardwareentwicklung
- Softwareentwicklung
- Fertigung
- Vertrieb
- Support
- Elektronik und Signalverarbeitung
- Elektronische Mess- und Prüftechnik
- Multimediatechniken
- Medienproduktion und -distribution

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die/der Studierende soll im Lauf der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin/eines Ingenieurs der Elektrotechnik herangeführt werden.

7 Inhalte der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

(1) Einführungsseminar:

Allgemeine Information über Unternehmensstrukturen und Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben, usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus der/des Studierenden in der BPT.

(2) Abschlussseminar:



Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen; Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld der jeweiligen Berufspraktischen Tätigkeit, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind

8 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihre BPT aber nicht antreten können, müssen die/den BPT-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme der BPT zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.
- (2) Nach Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der BPT nur nach Absprache mit der/dem BPT-Beauftragten möglich. Ein Wechsel der Praxisstelle ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die/der BPT-Beauftragte.

9 BPT-Beauftragter

- (1) Der Prüfungsausschuss überträgt alle die BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer/einem BPT-Beauftragten.
- (2) Aufgaben der/des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen;
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge;
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor:
 - d) Bewertung des Praktikumsberichts.

10 Rechtsstellung der/des Studierenden an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

Darüber hinaus ist der/die Studierende verpflichtet,

- (1) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
- (2) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
- (3) die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht.

11 Haftung

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

12 Studiennachweis



Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die Leistungen der/des Studierenden in den Begleitstudien, dem schriftlichen Praxisbericht, der Präsentation über die Berufspraktische Tätigkeit sowie durch Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle geführt.

12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufs auf Antrag vorübergehend durch den Prüfungsausschuss geändert werden.